



**VIA
FRANCIGENA**

Cultural route
of the Council of Europe
Itinéraire culturel
du Conseil de l'Europe

Association suisse

STATUTEN DES SCHWEIZER VEREINS DER VIA FRANCIGENA

«KULTURROUTE DES EUROPARATES»

Artikel 1

Der Verein mit dem Namen «Schweizer Verein der Via Francigena» (nachfolgend ASVF) wird durch die vorliegenden Statuten und durch die Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches gegründet und geregelt.

Die vom Erzbischof von Canterbury, Sigéric, zurückgelegte Strecke, die vom Europarat als Kulturroute anerkannt ist, bildet die Hauptroute.

Die Dauer des Vereins ist unbestimmt.

Artikel 2

Der Verein hat seinen Sitz am Wohnort des Präsidenten. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich über das gesamte Gebiet der Schweiz.

Artikel 3

Der Verein ist gemeinnützig. Er hat folgende Ziele:

- Förderung guter Beziehungen zur Europäischen Vereinigung der Via Francigena-Wege (AEVF).
- Förderung des Dialogs und des Austauschs bewährter Praktiken zur Aufwertung der Route mit anderen Kulturwegen des Europarates.
- Entwicklung von Initiativen zur Bekanntmachung, Erhaltung, Förderung, Aufwertung und Koordinierung der Via Francigena in der Schweiz.
- Zusammenführung und Koordination der öffentlichen und privaten Akteure, die entlang der von Sigéric, Bischof von Canterbury (GB), beschriebenen Route der Via Francigena in der Schweiz aktiv oder passiv sind, die 1994 in das Programm der Kulturwege des Europarates aufgenommen und 2004 als „Große Kulturroute des Europarates“ anerkannt wurde.
- Förderung der Bekanntheit und Aufwertung der kulturellen und spirituellen Stätten und Routen entlang der Via Francigena in der Schweiz.

- Förderung und Verteidigung der Pilgerreisen durch Unterstützung und Förderung der Umsetzung geeigneter Infrastrukturen und Dienstleistungen bei den zuständigen Gebietskörperschaften, um eine bessere Nutzung der Routen im Sinne eines nachhaltigen Tourismus zu gewährleisten.
- Förderung und Umsetzung von Aktivitäten für junge Menschen, um ihr Wissen über die Geschichte und das regionale Erbe rund um die Via Francigena zu vertiefen.
- Harmonisierung der Aktivitäten zur Förderung der Gebiete durch Aufwertung ihrer kulturellen und touristischen Bedeutung und Förderung der Vermarktung lokaler Produkte.
- Förderung des Dialogs mit den Kirchen und dem privaten Sektor, mit besonderem Schwerpunkt auf der Gastfreundschaft.

Der Verein kann alle Aktivitäten entwickeln und durchführen, die mit den oben genannten in Zusammenhang stehen, sowie alle kommerziellen, finanziellen, beweglichen oder immobilienbezogenen Maßnahmen und Operationen durchführen, die zur Erreichung seiner Ziele notwendig oder nützlich sind.

Der Verein kann anderen Vereinen und Organisationen beitreten, die Aktivitäten durchführen, die mit seinen eigenen Zielen in Zusammenhang stehen.

Artikel 4

Ordentliche Mitglieder dieses Vereins können alle natürlichen oder juristischen Personen, Personengruppen, Institutionen, öffentlichen Körperschaften und Zusammenschlüsse öffentlicher Körperschaften werden, die dieselben Ziele verfolgen, die vorliegenden Statuten akzeptieren und sich zur Zahlung des Jahresbeitrags verpflichten.

Die Schweizer Gemeinden, die Mitglieder der AEVF sind, sind automatisch Mitglieder des Vereins. Die Beiträge der Gemeinden entlang der gesamten Via Francigena werden von der Generalversammlung der AEVF festgelegt.

Die Generalversammlung kann unter den Persönlichkeiten des öffentlichen und privaten Lebens Ehrenmitglieder und verdienstvolle Mitglieder ernennen: Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die durch ihre Persönlichkeit oder ihr Engagement, durch ihren finanziellen Beitrag oder durch ihre Aktivitäten zugunsten des Vereins dessen Aktivitäten und Förderung unterstützt haben.

Artikel 5

Austritt

Über die gesetzlich vorgesehenen Fälle hinaus kann jedes Mitglied, das die Ziele des Vereins nicht mehr teilen kann, austreten. Der Austritt muss dem Vorstand vor dem 31.

Oktober des Kalenderjahres schriftlich mitgeteilt werden und wird am 1. Januar des folgenden Jahres wirksam.

Ausschluss

Auf Vorschlag des Vorstands wird der Ausschluss nach einer Beratung der Generalversammlung für jedes Mitglied beschlossen, das

1. die Bestimmungen dieser Satzung oder die von den Organen des Vereins rechtmäßig gefassten Beschlüsse nicht einhält.
2. das zwei Jahre in Folge seinen Beitrag nicht vollständig bezahlt hat, nachdem es zuvor vom Vorsitz schriftlich aufgefordert wurde, den Beitrag innerhalb von 60 Tagen nach dieser Aufforderung zu entrichten.
3. das konkurrierende oder den Interessen des Vereins zuwiderlaufende Aktivitäten ausübt.

Die Beschlüsse über den Ausschluss werden dem betroffenen Mitglied per Einschreiben mit Rückschein mitgeteilt. Die Berufung muss dem Vorstand spätestens 15 Tage nach Erhalt des Schreibens mitgeteilt werden. Die Einlegung der Berufung setzt den Ausschluss nicht aus, und wenn sie angenommen wird, besteht kein Anspruch auf finanzielle Entschädigung.

Der Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern berechtigt nicht zur Rückerstattung der gezahlten Beiträge.

Artikel 6

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsprüfer

Artikel 7

Die Generalversammlung setzt sich aus den ordentlichen Mitgliedern oder deren Delegierten zusammen.

Ehrenmitglieder und Mitglieder auf Lebenszeit sind ständige Gäste der Generalversammlung, haben jedoch kein Stimmrecht.

Die Generalversammlung muss mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich per E-Mail oder auf Papier unter Angabe des Ortes, des Datums und der Uhrzeit der Versammlung sowie der Tagesordnung einberufen werden.

Die Generalversammlung berät über folgende Punkte:

1. Allgemeine Ausrichtung des Vereins
2. Förderprojekte und -programme
3. Rechnungslegung
4. Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer
5. Festlegung der Beiträge, mit Ausnahme der Beiträge der Gemeinden (Artikel 4)
6. Ausschluss von Mitgliedern
7. Änderung der Satzung
8. Beschlussfassung über die Aufnahme, Ernennung und den Austritt von Mitgliedern auf der Grundlage der Artikel 4 und 5

Die Generalversammlung wird mindestens einmal jährlich innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres des Vereins einberufen und tritt zusammen. Sie tritt auf Initiative des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder zusammen, wobei zuvor die zu behandelnden Themen anzugeben sind. In diesem Fall muss die Generalversammlung innerhalb von dreißig Tagen nach Antragstellung zusammentreten.

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident des Vereins oder, in dessen Abwesenheit, der Vizepräsident.

Das Protokoll der Generalversammlung wird vom Sekretariat oder, in dessen Abwesenheit, von einer vom Präsidenten aus den Anwesenden ausgewählten Person verfasst.

Die Generalversammlungen sind unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder gefasst, mit Ausnahme des folgenden Punktes.

Der Beschluss zur Änderung der Satzung und zur möglichen Auflösung des Vereins wird mit mindestens zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden und vertretenen Mitglieder gefasst.

Artikel 8

Der Vorstand besteht aus fünf, sieben oder neun Mitgliedern. Diese werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt und können wiedergewählt werden. Ein Schweizer Mitglied des Präsidiums der EVTZ gehört von Rechts wegen dem Vorstand an.

Der Vorstand organisiert sich selbst und bestimmt den Vizepräsidenten, das Sekretariat und den Schatzmeister. Die beiden letztgenannten Ämter können miteinander verbunden werden.

Wenn der Präsident aus dem Kanton Waadt stammt, wird der Vizepräsident aus den Mitgliedern aus dem Kanton Wallis gewählt und umgekehrt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Der Verein wird gegenüber Dritten durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten oder Vizepräsidenten und eines weiteren Vorstandsmitglieds rechtsgültig vertreten.

Artikel 9

Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Den jährlichen Mitgliedsbeiträgen
- Der Subvention der EAVF
- Den Arbeitsstunden der EAVF
- Den von der Generalversammlung beschlossenen Sonderbeiträgen für spezifische Initiativen, deren Finanzierung das ordentliche Budget übersteigt
- Finanzielle Beiträge von Gemeinden, Kantonen, dem Bund, öffentlichen oder privaten Institutionen oder Einrichtungen
- Spenden, Zuschüsse oder Vermächnisse von Dritten oder Mitgliedern des Vereins
- • Alle anderen gesetzlich zulässigen Mittel, die zur Entwicklung der Aktivitäten des Vereins beitragen können

Le montant de la cotisation annuelle que les membres sont tenus de verser est fixé par décision de l'assemblée générale, sur proposition du comité et elle doit être versée par les membres avant le 30 avril, excepté pour les communes qui cotisent à l'AEVF.

Le montant de la cotisation annuelle est adapté en fonction des différents types de collectivités et d'entités.

Artikel 10

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr. Die Jahresrechnung wird innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres von der

Generalversammlung genehmigt. Der Vorstand legt einen Bericht über die Aktivitäten des vergangenen Jahres vor.

Artikel 11

Die Generalversammlung wählt für zwei Jahre zwei wiederwählbare Rechnungsprüfer, die ihr einen schriftlichen Jahresbericht vorlegen.

Auf Beschluss der Generalversammlung kann die Prüfung einer Treuhandgesellschaft übertragen werden.

Artikel 12

Im Falle der Auflösung des Vereins beschließt die Generalversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens für gemeinnützige Zwecke.

Artikel 13

Alles, was in dieser Satzung nicht geregelt ist, wird nach den gesetzlichen Bestimmungen geregelt.

Die Verbindlichkeiten des Vereins sind nur durch sein Vermögen gedeckt. Die Mitglieder haften nicht persönlich für die Verbindlichkeiten des Vereins.

Die Statuten wurden in der konstituierenden Generalversammlung vom 5. Mai 2022 in Aigle verabschiedet und treten an diesem Datum in Kraft.

Vorsitz

Gaëtan Tornay



Stellvertretender Vorsitz

Christian Schüelé



Es gilt ausschließlich die französische Fassung.